

Musikschule Kelleramt

Reglement

2023

Präambel

Der Musikschule Kelleramt angeschlossen sind die Gemeinden Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rottenschwil und Unterlunkhofen.

Mit dem hier verwendeten Begriff Eltern ist jeweils die gesetzliche Vertretung gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

§ 1

¹ Die Musikschule Kelleramt bietet den staatlichen sowie ergänzenden Instrumentalunterricht an.

² Für den Instrumentalunterricht der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler gelten die Bestimmungen des Kantons Aargau.

Sinn und Zweck

§ 2

¹ Die Musikschule Kelleramt vermittelt Musiklernenden der Volksschule eine qualifizierte musikalische Ausbildung, fördert die Freude an der Musik und das Verständnis zur Musik. Sie leistet damit einen Beitrag an das kulturelle Leben in den Gemeinden.

Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 3

¹ Das Angebot der Musikschule Kelleramt richtet sich in erster Linie an die Musiklernenden mit Wohnsitz in einer der angeschlossenen Gemeinden.

² Der Musikunterricht an der Musikschule kann auch von Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden. Erwachsene können unterrichtet werden, wenn sie die Kosten vollumfänglich übernehmen und genügend Lehrkräfte und Plätze vorhanden sind. Den der Musikschule angeschlossenen Gemeinden dürfen daraus keinerlei Kosten entstehen.

Musiklehrpersonen § 4

¹ Auf Antrag der Musikschulleitung stellt die Kreisschule Kelleramt die Musiklehrpersonen an. Diese unterstehen dem Personalreglement für die Mitarbeitenden der Musikschule Kelleramt.

² Für die Anstellung der Musiklehrpersonen, welche Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler unterrichten, gilt zudem das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Subsidiär gilt das Personalreglement für die Mitarbeitenden der Musikschule Kelleramt.

³ Änderungen im Bestand oder Umfang des Pensums aufgrund notwendiger schulorganisatorischer Massnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Mindestpensum.

⁴ Die Instrumentallehrpersonen stehen Eltern und Musiklernenden beratend zur Seite.

II. Organe

Die organisatorischen Details werden im Funktionen- bzw. Delegationsmatrix separat geregelt.

Vorstand Kreisschule § 5

Die Anstellungsbehörde für die Instrumentalunterrichtenden, die Leitung der Musikschule und das Musikschulsekretariat ist der Vorstand der Kreisschule Kelleramt.

Musikschulleitung § 6

¹ Die Aufgaben der Musikschulleitung sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, dessen Erlass Sache des Vorstandes der Kreisschule ist.

² Die fachliche und schulorganisatorische Leitung wird einer musikalisch und methodisch ausgebildeten Person übertragen.

³ Soweit die Administration der Musikschule nicht Aufgabe ihrer Leitung ist, wird sie vom Sekretariat der Musikschule besorgt.

Rechnungsführung § 7

¹ Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Jonen ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen.

² Die Abteilungen Finanzen der einzelnen Gemeinden sind für das Inkasso der Elternbeiträge zuständig.

Musikschulsekretariat

§ 8

¹ Das Sekretariat untersteht der Musikschulleitung.

² Die Aufgaben des Sekretariates sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

III. Unterricht

Angebot

§ 9

¹ Die Kreisschule Kelleramt kann das Instrumentenangebot nach Bedarf und Möglichkeit erweitern oder einschränken und es richtet sich in der Regel nach dem Angebot des Kantons Aargau. Das Instrumentenangebot wird jeweils zusammen mit dem Anmeldeformular publiziert.

² Das Instrumental- und Gesangsangebot steht den Schülerinnen und Schülern ab der 1. Primarschulklasse zur Verfügung. Der Ballettunterricht kann bereits ab Eintritt in den Kindergarten besucht werden. Die Gemeindesubventionen werden entsprechend dem Eintritt in den KiGa für Ballett oder ab Eintritt in die 1. Klasse Primar für alle Fächer entrichtet. Der Unterricht ist freiwillig.

³ Die Musikschule organisiert in der Regel jährlich Veranstaltungen, um das Angebot der Bevölkerung vorzustellen. Die Instrumentallehrpersonen sind anwesend, geben Auskunft über ihre Instrumente und stehen den Eltern, Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.

⁴ Die Musikschulleitung legt eine Altersempfehlung für den Unterrichtsbeginn der einzelnen Instrumente fest und kommuniziert dies im Anmeldeformular. Eine Unterschreitung der empfohlenen Altersstufe bedingt die Abklärung und Zustimmung der entsprechenden Instrumentallehrperson.

⁵ Zusätzlich zum Instrumentalunterricht kann ab sechs Teilnehmenden ein Ensemble-Spiel angeboten werden. Der Entscheid über ein Zustandekommen eines Ensembles fällt die Musikschulleitung. Das Angebot muss für die Musikschule Kelleramt kostenneutral sein.

⁶ Gruppenunterricht wird nur für Blockflöte angeboten und hängt von der Anzahl der eingegangenen Anmeldungen ab. Die Gruppeneinteilung erfolgt durch die Musiklehrperson.

⁷ Kann der Unterricht infolge unbeeinflussbarer Umstände z.B. Epidemie, Pandemie oder dergleichen, nicht im ordentlichen Rahmen erfolgen, ist auch eine andere Unterrichtsform z.B. Homeschooling, Fernunterricht, Unterricht über Video usw. möglich. Bis drei ausgefallene Lektionen pro Ereignis sind über die Elternbeiträge zu tragen.

An- und Abmeldung

§ 10

¹ Die An- bzw. Abmeldung erfolgt vor Beginn des neuen Semesters. Die genauen Fristen werden im „Amtlichen Anzeiger“ publiziert. Eine Anmeldung ist verbindlich und gestützt darauf werden die Unterrichtskosten in Rechnung gestellt. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf.

Der Unterricht kann nur durchgeführt werden, wenn sich genügend Schülerinnen und Schüler anmelden und eine geeignete Lehrperson gefunden werden kann.

² In begründeten Ausnahmefällen (Zuzug) ist ein Eintritt im Laufe des Schuljahres möglich. Das schriftliche Gesuch ist an die Musikschulleitung zu richten.

³ Abmeldungen auf Ende eines Schulsemesters sind möglich. Abmeldungen ausserhalb dieser Zeiten sind nur in Ausnahmefällen und auf ein begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern an die Musikschulleitung möglich. Anspruch auf Kursgeldrückerstattung besteht nur in speziellen Fällen (Wegzug).

Absenzen und Ausschluss

§ 11

¹ Die Unterrichtszeiten der Musikschule richten sich nach den Ferien und Feiertagen des Unterrichtsortes. Auf diese Tage fallende Unterrichtsstunden finden nicht statt und werden nicht vor- oder nachgeholt.

² An Feiertagen, Auffahrtsbrücke (Freitag nach Auffahrt) und während den Schulferien findet kein Unterricht statt.

³ Fällt die Schule jedoch infolge Abwesenheit oder Krankheit des Klassenlehrers aus, wird der Musikunterricht trotzdem durchgeführt.

⁴ Für jeden voraussehbaren Stundenausfall seitens der Lehrperson hat diese die Musikschulleitung zu informieren. Die ausfallenden Stunden sind im Einvernehmen mit den Eltern vor- oder nachzuholen. Bei Krankheit der Lehrperson sind die Schülerinnen und Schüler bis am Vorabend in Kenntnis zu setzen. Die Schülerin, bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf das Nachholen ausgefallener Lektionen bzw. auf Kursgeldrückerstattung. Ausnahme bildet die mehr als dreiwöchige Abwesenheit einer Lehrperson, die nicht mit einer Stellvertretung geregelt werden kann.

⁵ Für Absenzen der Lehrpersonen, die mehr als drei Wochen dauern (Militär, Mutterschaft, Krankheit, Unfall, usw.) ist frühzeitig durch die Musikschulleitung eine Stellvertretung einzustellen.

⁶ Ein Urlaubsgesuch muss durch die Lehrperson mindestens sechs Monate im Voraus an die Musikschulleitung gestellt werden.

⁷ Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert z.B. Krankheit, Schulanlässe, so ist die Lehrperson rechtzeitig (d.h. bis spätestens am Vorabend) zu informieren. Die Musiklernenden haben keinen Anspruch auf das Nachholen ausgefallener Lektionen.

⁸ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigtem Absenzen kann der Unterricht auf Antrag der Lehrperson durch die Musikschulleitung abgebrochen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages. Der Gemeindebeitrag kann in diesem Fall zurückgefordert werden.

Dauer der Lektion § 12

¹ Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten. Zeigen Musiklernende aussergewöhnlichen Fleiss und eine Begabung, kann die Lektionslänge unter Kostenfolge auf 34 oder 50 Minuten erhöht werden.

² Die Lektionslänge für Gruppenunterricht beträgt 50 Minuten.

Unterricht § 13

¹ Die erste Woche des neuen Schuljahres gilt jeweils als Einteilungswoche in der kein Instrumentalunterricht stattfindet.

² Bei genügender Anzahl Schülerinnen und Schüler findet der Unterricht am jeweiligen Schulort statt. Ansonsten werden die Musiklernenden in einer Gemeinde zusammengefasst unterrichtet.

³ Die Musikschulleitung regelt die Benützung der drei Musikzimmer und des Sitzungszimmers in der Schulanlage Oberlunkhofen (Sitzungszimmer 5.0.4, kleines Musikzimmer 5.0.3, mittleres Musikzimmer 5.0.2 und Schlagzeugraum 5.0.1).

⁴ Zusammen mit den örtlichen Schulleitungen regelt die Musikschulleitung die Belegung der Räumlichkeiten für den Instrumentalunterricht in den anderen Gemeinden. Die Musikschule ist bei der Raumbellegung der Schule gleichgestellt. Die Räume werden von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über die Raumbellegung entscheidet die örtliche Schulleitung.

⁵ Das Belegen weiterer Räume ausserhalb der Schulanlage muss durch den örtlichen Gemeinderat bewilligt werden.

⁶ Nach Möglichkeit werden die Unterrichtsstunden auf Randstunden angesetzt. Es ist aber unvermeidbar und zumutbar, dass einzelne Musiklernende an einem freien Nachmittag unterrichtet werden.

⁷ Die Musiklernenden haben pünktlich, vorbereitet und mit allem Zubehör zur Musikstunde zu erscheinen.

IV. Finanzierung

Grundsatz

§ 14

¹ Die Finanzierung des Primarstufen-Unterrichtes (1. bis 5. Klasse) erfolgt durch einen Gemeindebeitrag und einen Elternbeitrag. Den Gemeindebeitrag legt jede Gemeinde separat fest.

² Die Finanzierung des Primarstufen-Unterrichtes für die 6. Klasse und des Oberstufen-Unterrichtes (ab 7. Klasse) erfolgt in den ersten 15 Minuten durch den Kanton, danach durch die Gemeinde und die Eltern.

³ Oberstufen-Unterricht, der nicht vom Kanton unterstützt wird, wird vollumfänglich durch die Gemeinde und die Eltern finanziert.

⁴ Der zu leistende Elternbeitrag ist jeweils auf dem Anmeldeformular ersichtlich.

⁵ Anschaffungen der Musikschule wie Software, Hardware, Instrumente, Schulmobiliar, Wartung oder räumliche Anpassungen für die Musikschule (z.B. Lärmisolation) werden ab einem Einzelbetrag von CHF 1'000.00 über die Musikschule mit folgendem Verteilschlüssel finanziert: Die anfallenden Kosten tragen zu 50 % die Verbandsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember des aktuell laufenden Rechnungsjahres und 50 % anhand des prozentualen Anteils des jährlich neu errechneten Gemeindebeitrages Musikschulgeld. Hierfür wird der Mittelwert der jeweils letzten fünf Jahre als Grundlage herangezogen.

⁶ Ein eventueller Ertragsüberschuss der Musikschule wird den Gemeinden im Verteilschlüssel des prozentualen Anteils des jährlich neu errechneten Gemeindebeitrages ausbezahlt.

⁷ Ein Aufwandüberschuss der Musikschule wird den Gemeinden im Verteilschlüssel des prozentualen Anteils des jährlich neu errechneten Gemeindebeitrages in Rechnung gestellt.

⁸ Der Aufwand der Musikschule soll über das Musikschulgeld finanziert werden. Bei wiederholt grösseren Abweichungen muss das Musikschulgeld entsprechend angepasst werden.

⁹ Die Verbandsgemeinden stellen nach Bedarf der Musikschule die benötigten Räume für den Musikunterricht unentgeltlich zur Verfügung.

Reduktion des Elternbeitrages

§ 15

In Härtefällen kann der Beitrag der Eltern auf deren Antrag hin reduziert oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Gemeinderat am Wohnsitz des entsprechenden Lernenden. Der Ausfall geht zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Lernenden.

**Rechnungsstellung
Ausschluss von
Rückerstattungen**

§ 16

¹ Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

² Bei Austritt im Laufe eines Semesters (ausgenommen der Austritt infolge Wohnsitzverlegung) oder bei verspäteter Austrittserklärung werden der Elternbeitrag und der Gemeindebeitrag nicht zurückerstattet. Bei Austritt infolge Wohnsitzverlegung erfolgt die Rückerstattung des Elternbeitrages und des Gemeindebeitrages anteilmässig.

³ Keine Beitragsrückerstattung erfolgt bei Ausfall von Lektionen infolge von Feiertagen, Schulanlässen und Verschulden der Schüler. Auch werden diese Lektionen nicht nachgeholt.

⁴ Müssen Schülerinnen oder Schüler dem Unterricht infolge Krankheit oder Unfall länger fernbleiben, so wird der Elternbeitrag nach Vorweisung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses ab der vierten ausgefallenen Lektion anteilmässig durch die Gemeinde rückerstattet.

V. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial

Instrumente

§ 17

¹ Die Instrumente müssen grundsätzlich von den Musiklernenden bzw. deren Eltern auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.

² Die durch die Schüler nicht transportierbaren Instrumente (z.B. Klavier, Schlagzeug, Keyboard, usw.) werden für den Unterricht von der Kreisschule Kelleramt oder den Standortgemeinden zur Verfügung gestellt und unterhalten.

³ Über die Anschaffung von neuen Instrumenten entscheidet der Vorstand der Kreisschule Kelleramt auf Antrag der Musikschulleitung.

Notenmaterial

§ 18

Die Beschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist Sache der Eltern.

Haftung bei Schäden § 19

Die Schülerin oder der Schüler, bzw. deren Eltern, sind dafür verantwortlich, dass Instrumente und Notenmaterial in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei Beschädigungen gehen zu Lasten der Eltern.

VI. Schlussbestimmungen

Beschwerdeweg § 20

¹ Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann beim ressortverantwortlichen Vorstandsmitglied der Kreisschule Kelleramt innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache geführt werden.

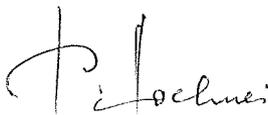
Inkrafttreten § 21

Dieses Reglement tritt am 01.08.2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2022, bzw. vom 1. August 2015.

Beschlossen durch den Vorstand der Kreisschule Kelleramt am 28.06.2023

KREISSCHULE KELLERAMT

Der Präsident:



Peter Hochuli

Der Vizepräsident:



Thomas Frei